

Ein Spagat zwischen vielen (Tier-)Interessen

Die Haltungsbedingungen von Nutztieren sind in der Tierschutzverordnung geregelt. Seit 2010 wurde sie bereits sieben Mal angepasst.

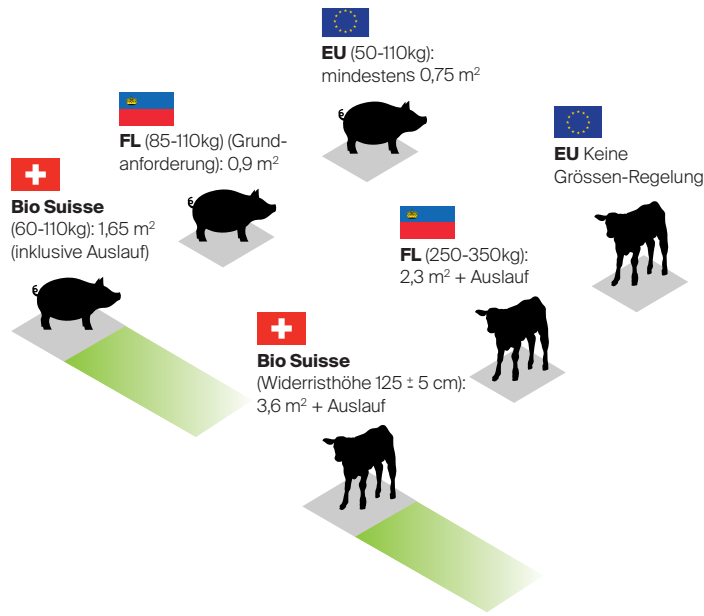
Susanne Quaderer

In Deutschland soll die Nutztierhaltung überarbeitet werden – in erster Linie deshalb, um damit das Tierwohl zu erhöhen. Mitte Februar wurden erste Empfehlungen präsentiert – das sorgte für mediales Aufsehen. Grund genug, um die hiesigen Haltungsbedingungen von Nutztieren genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Grundanforderungen an die Nutztierhaltung in Liechtenstein decken sich mit jenen der Schweiz. Und die Schweiz ist bei dieser Gesetzgebung tierfreundlicher als die EU. «Die Anforderungen sind im Tierschutzgesetz und den untergeordneten Verordnungen festgeschrieben», erklärt Werner Brunhart, Leiter des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW). Die Gesetzgebung wie auch die Richtlinien sind sehr umfassend ausgestaltet. Ein Schwein ist nicht gleich ein Schwein. Es wird nach Geschlecht ebenso wie Grösse und Alter unterschieden. Dasselbe gilt für Rinder. Somit gibt dieser Artikel lediglich einen kleinen Überblick über die vorherrschenden Anforderungen.

Bei «Bio-Suisse» ist der Auslauf ein Muss

Einige Liechtensteiner Landwirte halten ihre Nutztiere über den gesetzlichen «Muss»-Anforderungen. So beispielsweise auf der Grundlage von «Bio-Suisse». Dabei sticht vor allem eines ins Auge: Die Nutztiere (betrachtet wurden die Bedingungen für Rinder und Schweine), die gemäss der strikteren Bio-Suisse-Anforderungen gehalten werden, erhalten so gut wie immer Auslauf. Bei den

Vergleich des zur Verfügung stehenden Platzes



Quelle: Tierschutzgesetzgebung FL, Bio-Suisse-Richtlinie, EU-Regulierung zu Nutztieren
Grafik: Gioana Hasler

Grundhaltebedingungen ist dies oftmals nicht der Fall.

Die geltende Tierschutzverordnung unterscheidet sich von den strikteren Bedingungen laut Brunhart hauptsächlich im Bereich Weidegang und Futter- oder Tierarzneimittelsatz (Bio-Futter, Absetzfristen bei Antibiotikaeinsatz). Beim Schwein wird – im Dokument des ALKVW – zum Beispiel kein Auslauf an frischer Luft festgeschrieben. In den Bio-Suisse-Richtlinien schon: Alle Schweine müssen ab dem 24. Lebensstag täglich Zutritt zu einem Auslauf haben. Bei Rindern, die angebunden gehalten werden, gibt es ein «Muss» an Auslauf auch in den gesetzlichen Grundanforderungen: Die Landwirte sind laut der Tierschutzgesetzgebung dazu verpflichtet, ihnen regel-

mässig – mindestens aber an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode – Auslauf zu bieten.

Antibiotika gibt es nicht zur Prophylaxe

Die Haltungsbedingungen umfassen aber auch die Arzneimittelabgabe. Die Liechtensteiner Nutztiere – auch jene, die gemäss Bio-Suisse gehalten werden – erhalten Antibiotika im Krankheitsfall. Die Tierarzneimittelverordnung schreibt jedoch vor, dass der Tierarzt Antibiotika nicht zur Prophylaxe abgeben darf. Brunhart führt aus: «Für die Behandlung von Einzeltieren darf der Tierarzt nur Antibiotika abgeben, die nicht den Reserveantibiotika zugeschrieben werden.»



Die Liechtensteiner Landwirte halten am meisten Rinder.

Archiv: Daniel Schwendener

In der Folge sind die Tierärzte dazu verpflichtet, alle verabreichten Antibiotika in eine Datenbank einzutragen. Die Bauern wiederum müssen ein Behandlungsjournal für jede Arzneimittelverabreichung führen. Die Kontrolle der Erfüllung dieser Pflichten obliegt schliesslich dem ALKVW. Es werden aber in der Regel nur Schlachttiere auf Antibiotika oder bei Verdacht getestet. «Solche Tests kommen praktisch nie vor», so der Amtsleiter. Wichtiger sei die Erfassung des Verbrauchs sowie der verschiedenen Klassen an verbrauchten Antibiotika. So könnten die behandelten Tierspezies, Mengen, Zeitraum und Qualität der verbrauchten Antibiotika nachvollzogen und schliesslich auch gezielt Mass-

nahmen entwickelt und ergriffen werden.

Tierschutzverordnung wurde oft angepasst

Im Jahr 2012 gab es in Liechtenstein 102 Landwirtschaftsbetriebe, über 90 Prozent davon hatten Tiere. Die meisten Liechtensteiner Landwirtschaftsbetriebe besitzen Rinder: Gemäss Brunhart werden durchschnittlich 75 bis 80 Stück Rindvieh pro Betrieb gehalten. Im Tal seien es etwas mehr, im Berggebiet etwas weniger. «Die grössten Milchviehherden im Tal bestehen aus mehr als 100 Milchkühen, die grössten Betriebe halten etwas mehr als 200 Rinder», erklärt er. Vergleichsweise werden hierzulande wenig Schweine gezüchtet und gemästet. Neben einzelnen Betrieben

im Talgebiet werden auf den Kuhlalpen im Sommer Schweine für die Verwertung der Schotte beziehungsweise Molke gehalten. «Die Betriebsgrössen im Tal reichen bis etwa 1000 Schweine», erklärt Brunhart. Die Tierschutzgesetzgebung wird hierzulande immer wieder angepasst. «Diese Anpassungen orientieren sich aber sehr stark an den schweizerischen Änderungen», sagt Brunhart. Die heute geltende Tierschutzverordnung wurde im Jahr 2010 herausgegeben und seither laut Brunhart insgesamt sieben Mal überarbeitet. «Diese Anpassungen im Bereich Tierschutz sind je nach Fall ein Spagat zwischen verschiedenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen und den Interessen des Tieres.»

Was, wann, wo

Parkverbot auf Wendeplätzen

Mauren Da die Wendeplätze am Ende von Sackgassen teilweise von Anwohnern, Besuchern, aber auch von Gewerbetreibenden und Büroangestellten als Parkplätze benutzt werden, erlässt die Gemeinde Mauren ein generelles Parkverbot auf den Wendeplätzen Galenburst, Purtscher, Guler, Felbenweg, Bannriet und Brunnenbritschen. (mk)

Frauenverein Vaduz: Versammlung abgesagt

Absage Der Vorstand des Frauenvereins Vaduz bedauert sehr, dass er seine Vereinsversammlung vom Sonntag, 15. März, aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus absagen muss. Es gibt kein Verschiebedatum. (pd)

Jubel-Forum auf 17. Juni verschoben

Verschiebung Das «aha – Tipps & Infos» hat das für Mittwoch, 18. März, geplante Jubel-Forum verschoben. Die Organisatoren folgen somit der Empfehlung der Regierung, Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Corona-

virus-Situation abzusagen oder zu verschieben. Da die Veranstaltung so gestaltet ist, dass sich viele Kontakte und Austauschmöglichkeiten zwischen den 100 angemeldeten Personen ergeben, wäre angesichts der derzeit empfohlenen Schutzmassnahmen eine Durchführung nicht verantwortungsvoll. Das Jubel-Forum wird auf Mittwochmorgen, 17. Juni, verschoben. (pd)

Gesamtarbeitsvertrag für Gipser- und Malergewerbe

Vernehmlassung Die Sozialpartner beantragten am 12. Dezember 2019 bei der Regierung für das Gipser- und Malergewerbe die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Lohn- und Protokollvereinbarung sowie die Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des bestehenden Gesamtarbeitsvertrages. Gestützt auf die Verordnung betreffend die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen prüfte das Amt für Volkswirtschaft (AVW) in der Folge den Antrag. Da die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung vorliegen, macht das AVW mit Datum vom

Samstag, 7. März, die allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen unter Ansetzung einer Vernehmlassungsfrist von 14 Tagen amtlich kund. (ikr)

Rike Wagner heute Abend im «K-Bum»

Malbun Rike Wagner, bekannt von jahrelangen Krimischmaus-Auftritten, ist erstmals mit ihrem Solostück in Liechtenstein. Voller Wucht und gleichzeitig feminin zärtlich, so wie die niederbayerischen Frauen eben sind, bewegt Rike Wagner in ihrem (Mundart-)Kabarett-Debüt die verschiedenen liebestollen Charaktere durch den Dating-Dschungel der Gegenwart. Mal gestaltet dieser sich urban, dann wieder ländlich, immer zwischen euphorischer Glückserwartung und knallhartem Realitätsabgleich. Das ist so wie Rike Wagner selbst: insgesamt urkomisch, ganz oft zum schlappachen und gelegentlich rührt es auch an die eigene Melancholie vergrabener Träume im Garten der Liebe. (pd)

Hinweis

Samstag, 7. März, K-Bum Malbun
Einlass: 20 Uhr; Beginn: 20.30 Uhr
Karten: www.k-bum.li

Kein Krankengeld bei Quarantäne ohne Symptome

Gegebenenfalls besteht bei Quarantänefällen ohne vorhandene Symptome eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten des Ausfalls eines Mitarbeitenden im Krankheitsfall. Doch wie sieht es aus, wenn aufgrund einer behördlich oder betrieblich angeordneten Quarantäne – ohne dass Symptome auftreten – nicht gearbeitet werden kann? Thomas Hasler, Geschäftsführer des Liechtensteinischen Krankenkassenverbands (LKV), erklärte gestern: «In diesen Fällen sind die Leistungsvoraussetzungen für die Krankengeldversicherung nicht gegeben.» Es bestehe gegebenenfalls eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Treten jedoch krankheitsbedingte Symptome auf, beispielsweise solche, die jenen des Coronavirus entsprechen, gewähren die Krankenkassen den Leistungsanspruch. «Auf jeden Fall muss in solchen Fällen ein Arzzeugnis

«Es braucht ein Arzzeugnis, das eine mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit bestätigt.»



Thomas Hasler
Geschäftsführer des LKV

ausgestellt werden, das eine mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit bestätigt»,

sagte Hasler. Ausnahmsweise könne ein Arzzeugnis, aufgrund der aktuellen präventiven Massnahmen zur Eindämmung des Virus, innerhalb von 14 Tagen nachgereicht werden.

Kosten für Diagnostiktest übernimmt Krankenkasse

In dieser Woche wurde ausserdem bekannt, dass die Krankenkassen die Kosten des Coronavirus-Tests übernehmen. Sie belaufen sich auf 180 Franken. Dies geschah auf Grundlage des Entscheids des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI). Die Diagnostik des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 sei Teil der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie, hiess es in einer BAG-Mitteilung.

Susanne Quaderer